

Protokoll zum Runden Tisch am 28.01.2014

Tagesordnung:

1. Aktuelle Prozessabläufe bei der Studierendenverwaltung
 - Zugangsprüfung Masterstudiengänge
 - Ablaufänderung bei der Rückmeldung
 - bedingte Immatrikulation
 - Fachsemestereinstufung
2. Erasmus-Programm – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (Herr Sachs, IUZ)
3. Prüferanzahl, Prüferbestellung, Prüferbefähigung
4. Sonstiges (Hinweis für Prüfungsaufsicht aus Rechtsstreitigkeit usw.)

zu 1.: Aktuelle Prozessabläufe bei der Studierendenverwaltung

Im Zusammenhang mit einer allgemeinen Übersicht zur Entwicklung der Bewerber- und Immatrikulationszahlen in den letzten fünf Jahren wurde die Bewerber- und Immatrikulationssituation speziell für Masterstudiengänge dargestellt. Es gab im Wintersemester 2013/14 ca. 4.200 Bewerbungen für Masterstudiengänge. Fast 3.600 dieser Bewerbungen erfolgten durch externe Bewerber. Jede vierte Bewerbung für einen Masterstudiengang und jede fünfte Bewerbung eines externen Bewerbers führten zur Immatrikulation. In 65 % der Fälle (ca. 2.500 Bewerbungen) war die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die Prüfungsausschüsse erforderlich. Im Hinblick auf eine mögliche Aufwandsreduzierung im Zusammenhang mit diesen Zugangsprüfungen wurde auf folgende Punkte eingegangen:

Zurzeit können 25 % der externen Bewerbungen mit Hilfe der Äquivalenzlisten entschieden werden. Diese sollten weiter ausgebaut werden. Die Prüfungsausschüsse erhalten in den nächsten 14 Tagen vom Studentensekretariat die Listen mit den vergangenen und aktuellen Entscheidungen im Wintersemester 2013/14 zur Prüfung. Im Widerspruchsverfahren wurde mehrfach von Bewerbern darauf hingewiesen, dass sie von einer Bewerbung abgesehen hätten, wären im Vorhinein mehr Informationen über notwendige Voraussetzungen verfügbar gewesen. Hier sollte geprüft werden, inwieweit durch die Prüfungsausschüsse entsprechende Informationen auf einer Internetseite bereitgestellt werden können. Es sollte auf Leistungen verwiesen werden, die zwingend erforderlich sind, um überhaupt eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchzuführen. Ziel wäre eine Verlinkung von den zentralen Seiten der Studiengänge auf diese Hinweise. Bei der Überarbeitung und Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen sollte auch über die Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang nachgedacht werden. Für die Optimierung der Prozessabläufe bei der Zugangsprüfung zwischen Studentensekretariat und den Prüfungsausschüssen ist ein Pilotprojekt geplant. Vorgesehen für dieses Projekt sind die Studiengänge des Maschinenbaus. Gern können sich auch andere Prüfungsausschüsse an dem Projekt beteiligen, wobei die Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen des Projektes begrenzt ist. Ziel ist es zukünftig, die Prüfungsausschüsse mit einer E-Mail über neu eingegangene zu bewertende Unterlagen zu informieren sowie einen Link, der die entsprechenden Dokumente öffnet, bereitzustellen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses sollte dann ebenfalls über einen Link auf einer Webseite verbucht werden.

Im Weiteren wurde nochmals auf das Verfahren bei der Fachsemestereinstufung verwiesen: Für eine Fachsemestereinstufung in einem Bachelorstudiengang ist der Studierende selbst zuständig. Er muss das vom Prüfungsausschuss bestätigte Formular im Studentensekretariat einreichen. Beim Masterstudiengang hingegen reicht der Student seinen Antrag im Studentensekretariat ein und dieser wird dann an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

Im Wintersemester haben mehr als die Hälfte der Masterstudenten die Möglichkeit der bedingten Immatrikulation genutzt. Es muss darauf geachtet werden, dass eine Anmeldung von eventuell noch offenen Prüfungen im Bachelorstudiengang vor dem Semester erfolgen muss, in welchem sich der Studierende bedingt einschreiben lässt. In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Bearbeitungs- und Korrekturzeiten zu beachten.

Aufgrund von rechtlichen Rahmenbedingungen wurde der Ablauf für Rückmeldungen der Studierenden ins Folgesemester geändert. Die Rückmeldung muss nun bis Ende August bzw. Ende Februar erfolgen, damit bis zum Ende des Semesters der Rückmeldestatus der Studierenden geklärt ist.

zu 2.: Erasmus-Programm – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (Herr Sachs, IUZ)

Herr Sachs hat darüber informiert, dass es für 2014-2020 ein neues Mobilitätsprogramm (Erasmus+) der Europäischen Kommission für den Hochschulbereich geben wird. Zum Erasmusprogramm gehört das Auslandsstudium wie auch das Auslandspraktikum. Mit dem neuen Programm soll auch erreicht werden, dass Studierende, die die Mobilität nutzen, schon vor Antritt Ihres Auslandsaufenthaltes Sicherheit bekommen, welche der im Ausland geplanten Leistungen an der Heimatuniversität angerechnet werden. Es wird mit dem Programm Erasmus+ neue Formulare für das Learning agreement geben, welche auch Angaben zur Anerkennung der an der Gasthochschule geplanten Studienleistungen enthalten. Die neuen Dokumente für das Learning agreement und das Transcript of records liegen zurzeit nur im Entwurf vor. Sobald Klarheit zu diesen Dokumenten besteht, ist eine weitere Abstimmung zur neuen Verfahrensweise und mit den Erasmus-Fachkoordinatoren vorgesehen.

zu 3.: Prüferanzahl, Prüferbestellung, Prüferbefähigung

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hatte sich in diesem Zusammenhang an das SMWK gewandt. Zielstellung war es, das SMWK auf die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Probleme im Zusammenhang mit der Bereitsstellung einer ausreichenden Anzahl von Prüfern aufmerksam zu machen. Gleichzeitig wurde auf gesetzliche Regelungen anderer Bundesländer hingewiesen, die es zum Beispiel ermöglichen, dass bei studienbegleitenden Prüfungen nur ein Prüfer eingesetzt wird und nur bei Wiederholungsprüfungen ein zweiter Prüfer erforderlich ist. Das SMWK hat sich dahingehend positioniert, dass eine Änderung der bisherigen Regelungen nicht vorgesehen ist und auch eine Gesetzesänderung nicht angestrebt wird. Damit sind für jede schriftliche Prüfung in der Regel zwei Prüfer und für jede mündliche Prüfung mindestens ein Prüfer und ein Beisitzer erforderlich. Diese müssen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden und die Prüfer müssen über eine Prüfungsbefähigung verfügen.

zu 4.: Sonstiges (Hinweis für Prüfungsaufsicht aus Rechtsstreitigkeit usw.)

Im Zusammenhang mit einem aktuellen Rechtsstreit, wo es um die Verwendung einer „Spickeruhr“ geht, wurde nochmals auf die Bedeutung der Belehrung vor der Prüfung hingewiesen. Wichtig ist der Hinweis, dass keine anderen Hilfsmittel als die genannten verwendet werden dürfen. Des Weiteren soll auch auf das Verbot von elektronischen Speichermedien hingewiesen werden. Sinnvoll ist es, die Belehrungstexte per Overhead-Projektor an die Wand zu werfen oder die Texte auszulegen.

Prüfungen werden im DV-System des Zentralen Prüfungsamtes bei der Abbildung eines Studienganges diesem zugeordnet hinterlegt. Es hat sich gezeigt, dass es gleiche Prüfungen in unterschiedlichen Studiengängen gibt; zum Teil auch mit unterschiedlichen Bezeichnungen. 2009 wurde damit begonnen, Prüfungen mit einem zuordenbaren Nummernsystem zu versehen. Es ist jetzt möglich, auf dieser Grundlage den Prüfern für ihre Prüfung Sammelis-ten bereitzustellen. Dies wird gegenwärtig in der Fakultät für Elektrotechnik und Informations-technik und der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften getestet. Die Vergabe des neuen Nummernsystems ist immer nur zukünftig möglich und kann nicht für die nachträgliche Zusammenführung von Prüfungen genutzt werden. Es wird auch zukünftig immer noch zusätzliche Listen aufgrund von Ausnahmeregelungen der Prüfungsausschüsse oder durch alte Studiengänge bzw. unklare Zuordnungen geben müssen.

Dieses Protokoll wie auch die in der Beratung gezeigten Präsentationen sind wie üblich unter dem Link einsehbar (<https://www.tu-hemnitz.de/verwaltung/studentenamt/zpa/QIS/PAV/rundertisch/index.php>).

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns
Leiter Studentenservice